

Sprockhöveler Amtsblatt



Ausgabe
Nr. 7/09

18.08.2009

Amtsblatt im Netz:
[www.sprockhoevel.de](http://www.sprockhoevel.de/Aktuelles/Amtsblatt)
/Aktuelles/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
1	13.08.2009	Wahlbekanntmachung der Stadt Sprockhövel zur Kommunalwahl 2009	1
2	18.08.2009	Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses am 01.09.2009	3

1.) Wahlbekanntmachung der Stadt Sprockhövel zur Kommunalwahl 2009

1. Am 30. August 2009 finden die Kommunalwahlen statt. Die Wahlen dauern von 8 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 20 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Die Stimmbezirkseinteilung für die Stadt Sprockhövel mit Abgrenzungskriterien (Straßen, Hausnummern) wurde am 21.08.2008 durch amtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

Die Stimmbezirke 031 und 071 wurden von der Landeswahlleitung für die repräsentative Wahlstatistik für die Kommunalwahl ausgewählt. Dort wird mit entsprechend gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.07.09 bis 09.08.09 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Gemeindewahlbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr. 4: Gemeindewahlbezirke 1, 10 - 16

Kreiswahlbezirk Nr. 5: Gemeindewahlbezirke 2 - 9

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses Haßlinghausen bzw. in der Kantine des Rathauses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

a) für das Amt des **Bürgermeisters**

b) für den **Gemeinderat**

c) für das Amt des **Landrats**

d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die **Bürgermeisterwahl: grüne** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

b) für die **Gemeinderatswahl: rosa** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

c) für die **Landratswahl: gelbe** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

d) für die **Kreistagswahl: weiße** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen

Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sprockhövel, den 13. August 2009
Der Wahlleiter:

(Woldt)
-Beigeordneter-

2.) Einladung zu einer Sitzung des Wahlausschusses

am Dienstag, dem 01.09.2009
um 17:00 Uhr im Bürgertreff, Dorfstraße 13, 45549 Sprockhövel

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

TOP 1: Feststellung des Wahlergebnisses für die Kommunalwahl
(Vorlagen-Nummer 2009/290)

Gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz ist der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Mit freundlichen Grüßen

(Woldt)
Wahlleiter

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und in der Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstr.44, ebenfalls im Bürgerbüro. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt.
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.